Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Rachelsberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 1698/1, Gemarkung und Gemeinde Söchtenau Antragsteller: Gemeinde Söchtenau
- 2. Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeindegebieten Söchtenau und Vogtareuth, Landkreis Rosenheim, zum Schutz des Brunnens Rachelsberg für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Söchtenau

Bekanntmachung

Die Gemeinde Söchtenau betreibt in der Gemeinde Söchtenau den Brunnen Rachelsberg für die öffentliche Wasserversorgung. Am 06.07.2023 beantragte die Gemeinde die Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBI 2023 I Nr. 409).

Die Gewässerbenutzungen sollen im folgenden Umfang ausgeübt werden:

Auf dem Grundstück Fl.Nr.	1698/1
der Gemarkung und Gemeinde	Söchtenau
aus dem Brunnen	Rachelsberg
bis zu max.	17,5 l/s
bis zu max.	1.134 m³/d
bis zu max.	33.000 m³/Monat
	55.000 m³/50 Tage
und bis zu max.	300.000 m³/a

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt außerdem, aufgrund § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBI 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG), die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeindegebieten Söchtenau und Vogtareuth (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Söchtenau aus dem oben genannten Brunnen zu erlassen.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Zu dem Vorhaben hat das Landratsamt Rosenheim bereits die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim eingeholt. Dies hat dem Vorhaben mit Auflagen zugestimmt.

Folgende Fachbehörden und sonstige Betroffene werden zeitgleich um Stellungnahme gebeten: Staatliches Gesundheitsamt, Untere Naturschutzbehörde, Kreisbauamt und Hoch- und Tiefbau beim Landratsamt Rosenheim, Bergamt Südbayern und Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Bayerischer Bauernverband sowie Bayernwerk Netz GmbH.

Von der geplanten Erteilung einer Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von
Grundwasser im oben genannten Umfang aus dem Brunnen Rachelsberg und der Absicht zum Erlass
der Wasserschutzgebietsverordnung wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass nach orts-
üblicher Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Gemeindegebieten Söchtenau und
Vogtareuth die ergänzten Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens erge-
ben, ab dem 24.02.2624 für die Dauer eines Monats, also bis zum 24.08.2024 ,
im Rathaus der Gemeinde Söchtenau, Dorfplatz 3, 83139 Söchtenau, im Rathaus der Gemeinde
Vogtareuth, Rosenheimer Str. 5, 83569 Vogtareuth und im Landratsamt Rosenheim,
Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 04.016, zur Einsichtnahme ausliegen.
Zudem können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Söchtenau unter folgendem Link
eingesehen werden: NWW Soechten au. de

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum <u>09.09.2024</u>, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rosenheim, bei der Gemeinde Söchtenau sowie bei der Gemeinde Vogtareuth

- 1. Einwendungen gegen die geplante gehobene Erlaubnis sowie
- 2. Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf mit Schutzgebietsplan

erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, Bedenken und Anregungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei einem gegebenenfalls erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei dem Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von max. 300.000 m³/Jahr Grundwasser aus dem Brunnen Rachelsberg handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBI 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 zum UVPG um ein Vorhaben, bei dem zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 enthaltenen Kriterien ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Söchtenau, den 15.01

Bernhard Summére

1. Bürgermeister

Angeheftet am

Abgenommen am

Unterschrift

Siegel